



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens „Zwergenburg“ in Hopfen am See (Kindergartengebührensatzung)

Vom 29. September 2021

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Zwergenburg

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie oder in ihrem Auftrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühr) und Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebührenschuld für Besuchsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind aufgenommen wird. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als



einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen. Ferienzeiten sowie sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtung entsprechend Schließplan oder aufgrund höherer Gewalt berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr ebenfalls nicht.

- (3) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Mindestteilnahme beträgt grundsätzlich 5 Tage, gerechnet von Montag mit Freitag. Mit Absprache der Leitung kann von dieser Regelung abgewichen werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens im Voraus gemeldet werden, spätestens am Freitag für die darauffolgende Woche. Im Krankheitsfalle kann eine Abbestellung noch am ersten Fehltag erfolgen.
- (4) Die Besuchsgebühr ist zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (5) Werden die Besuchsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (6) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 4

Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Dauer des Kindergartenbesuchs. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Kindergartengruppe zur vorwiegenden Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres

bei einer täglichen
Buchungszeit von

mehr als 3 bis 4 Stunden	100,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	110,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	120,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	130,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	140,00 €



mehr als 8 bis 9 Stunden 150,00 €

- (3) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate im Kindergartenjahr erhoben. Sie entsteht auch für angefangene Monate.
- (4) Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten des Kindergartens und endet mit dessen Verlassen.
- (5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 5

Sonstige Gebühren

Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet; dieses beträgt derzeit 3,50 € je Mittagessen. Der Träger ist berechtigt, das Verpflegungsgeld angemessen zu erhöhen.

§ 6

Ermäßigung

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Stadt einzureichen. Vorrangig ist eine Gebührenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Füssen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.



§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Füssen, 29. September 2021

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister